



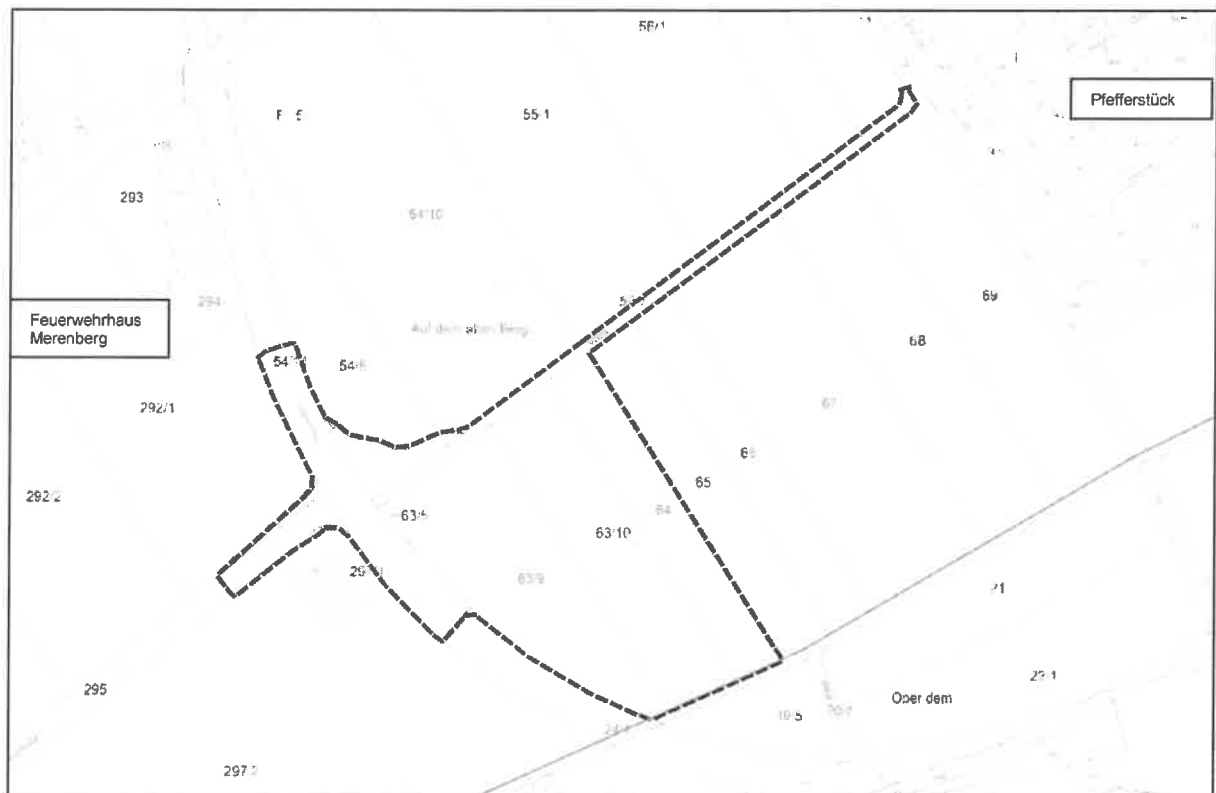
Amtliche Bekanntmachung des Markt Flecken Merenberg

Bauleitplanung im Markt Flecken Merenberg

Bekanntmachung für das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Auf dem alten Berg“ in der Gemarkung Merenberg

Die Gemeindevertretung des Markt Flecken Merenberg hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan „Auf dem alten Berg“ als Satzung beschlossen. Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft tritt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan und umfasst die Flurstücke 63/5, 63/9, 63/10, 64 und 59/1 sowie 54/8, 54/14, 295 und 297/1 jeweils teilweise.



Lageplan des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus Merenberg, Allendorfer Straße 4, 35799 Merenberg während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsicht gemacht werden (Tel. 06471/9539-11). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auch auf der Internetseite des Markt Flecken Merenberg <https://merenberg.de/category/bekanntmachungen> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich gemacht.



Amtliche Bekanntmachung des Markt Flecken Merenberg

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB, Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 1 BauGB, Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung - örtliche Bauvorschriften - werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Flecken Merenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung:

Montag-Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 13.30-18.00 Uhr
jeden dritten Samstag im Monat 9.00-12.00 Uhr

Der Gemeindevorstand des
Markt Fleckens Merenberg


Oliver Jung
Bürgermeister

